

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar,
Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23904 –**

Sekundärmigration aus Griechenland nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „WELT AM SONNTAG“ berichtet laut einem im Internet unter [www.msn.com](https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/behörden-warnen-vor-vermehrter-einreise-anerkannter-flüchtling-e-aus-griechenland/ar-BB18K7Ep) wiedergegebenen Artikel wie folgt (<https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/behörden-warnen-vor-vermehrter-einreise-anerkannter-flüchtling-e-aus-griechenland/ar-BB18K7Ep>):

„Laut einem WELT AM SONNTAG vorliegenden internen Bericht des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration sei es „seit Mitte Juni 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Sekundärmigration auf dem Luftweg aus Griechenland nach Deutschland“ gekommen. Hintergrund sei neben den Lockerungen der Corona-Maßnahmen, dass die griechische Regierung seit dem 1. Juni „die im Januar in Kraft getretene Regelung“ durchsetze, „wonach anerkannte Flüchtlinge nicht länger in ihren bislang bereitgestellten Unterkünften verbleiben dürfen“.

Ebenso seien „seitens der griechischen Migrationsbehörde vermehrt Reisedokumente für Flüchtlinge ausgestellt“ worden. Der vertrauliche Bericht verweist darauf, dass Flüchtlinge mit ihrer Anerkennung gleichzeitig einen Aufenthaltstitel samt Reiserecht innerhalb des Schengen-Raumes erhalten, der zur legalen Einreise über Flughäfen oder Landgrenzen berechtigt. Diese Faktoren könnten laut dem Bericht schon bald „zu einem Anstieg der Asylbeanträge in Deutschland führen, da einige dieser Personen nach erfolgter Einreise bereits ein Schutzersuchen äußerten.“

Aktuell sind die Erstantragszahlen mit etwas mehr als 7000 im Juli und August noch unter dem Niveau der Monate vor der Corona-Krise, als es meist um die 11.000 waren. Allerdings verzeichnet Deutschland, trotz der zwischenzeitlich durch die Corona-Pandemie stark gesunkenen Ankunftsahlen, auch 2020 noch stärkere Zuwanderung von Asylsuchenden als in den Jahren vor 2013, als die Migrationskrise an Fahrt aufnahm. Besonders problematisch ist, dass obwohl regelmäßig nur etwas mehr als ein Drittel der Asylbewerber anerkannt werden, nur wenige der Abgelehnten wieder abgeschoben werden oder ausreisen.

Nach internen Einschätzungen aus Berliner Sicherheitskreisen, hat sich das nun stärker werdende Phänomen der zunächst legalen Einreise von anerkannt-

ten Flüchtlingen aus Griechenland samt anschließender erneuten Asylantragstellung seit Längerem angekündigt.

Bereits seit Ende 2018 fielen demnach an deutschen Flughäfen gehäuft in Griechenland anerkannte Flüchtlinge auf, von denen dann einige Asyl beantragten – was eine direkte Zurückschiebung nach Griechenland nach aktueller Rechtsauffassung der Bundesregierung in der Regel ausschließt. Zwar werden Asylanträge von in anderen Ländern bereits anerkannten Flüchtlingen in Deutschland als „unzulässig“ abgelehnt, doch ihre Abschiebung in den zuständigen Staat gelingt nur selten, besonders nach Griechenland. Weil es mit der aktuellen Rechtslage in Deutschland nicht vereinbar ist, Personen vollständig von Unterbringung und Sozialleistungen auszuschließen, werden die Doppel-Asylbewerber dennoch in Heimen untergebracht und erhalten meist nach einiger Zeit Duldungen, die wiederum in der Regel nach einigen Monaten oder Jahren in Aufenthaltstitel münden.

Laut den internen Einschätzungen aus Berliner Sicherheitskreisen, zeigte sich schon seit Ende 2018 ein zusätzliches Problem: In Griechenland anerkannte Flüchtlinge flogen nach Deutschland – was ihnen für Kurzaufenthalte bis zu 90 Tage pro Halbjahr nach geltender Rechtslage erlaubt ist – und stellten dann aber unter einer ausgedachten Identität einen Asylantrag. Ihre griechischen Dokumente beseitigten sie vor der Ankunft am Flughafen. Nach Einschätzung der Berliner Sicherheitskreise wird die Bekämpfung des Problems zusätzlich erschwert. Denn die Eurodac-Registrierungen von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen, die unter falscher Identität in Deutschland einen Asylantrag stellen, wurden nach der Anerkennung in Griechenland entweder gelöscht, oder sie waren nicht mehr für andere EU-Staaten einsehbar. Eine Anfrage der „WELT AM SONNTAG“, ob in Griechenland anerkannte Flüchtlinge aus der EU-Datenbank Eurodac gelöscht werden, wollte das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nicht beantworten.

Die Bundesregierung hat bisher keine geeigneten Maßnahmen getroffen, den Missbrauch des Asylsystems durch aus sicheren Staaten einreisende Schutzsuchende zu bekämpfen. Nun steht sie vor einem weiteren Problem: Griechenland erkennt viel mehr Flüchtlinge an, bietet ihnen aber keine dauerhafte Unterkunft und wenige Jobchancen – dafür aber Reisefreiheit innerhalb der EU.⁴

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es einen internen Bericht des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gibt, in dem auf einen deutlichen Anstieg der Sekundärmigration auf dem Luftweg aus Griechenland nach Deutschland hingewiesen wird (bitte ausführen)?

Das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration, als ständiges behördenübergreifendes Informations- und Kooperationszentrum, erstellt fortlaufend Analysen und Berichte zum Phänomen der illegalen Migration, u. a. auch zur Sekundärmigration, in denen Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der illegalen Migration aufgezeigt werden, die Einfluss auf Handlungserfordernisse und gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen haben. Der Bericht des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration unterliegt der Verschlussanweisung des Bundes (VSA). Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Nach § 3 Nummer 4 der VS-Anweisung (VSA) sind aber Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Die Kenntnisnahme von einzelnen Analyseergebnissen, die u. a. von Sicherheitsbehörden erstellt worden sind, durch Unbefugte könnte die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Weitergehende Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der VS-Anweisung (VSA) mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

2. Hat die Bundesregierung zu dem Bericht oder zu seinen Inhalten eine Presseerklärung abgegeben, oder wurden die Inhalte in sonstiger Form veröffentlicht, und wenn nein, warum nicht, und soll dies noch erfolgen (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, „dass Flüchtlinge mit ihrer Anerkennung“ (in Griechenland – Ergänzung der Fragesteller) gleichzeitig einen Aufenthaltstitel samt Reiserecht innerhalb des Schengen-Raumes erhalten, der zur legalen Einreise über Flughäfen oder Landgrenzen berechtigt“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Personen, denen durch die zuständigen griechischen Behörden der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) zuerkannt worden ist, haben einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 (Flüchtlingsstatus) oder 2 (subsidiärer Schutzstatus) der Qualifikationsrichtlinie. Inhaber eines gültigen, von den zuständigen griechischen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitels im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 (Flüchtlingsstatus) oder 2 (subsidiärer Schutzstatus) der Qualifikationsrichtlinie, können aufgrund dieses Dokuments und einem anerkannten und gültigen Nationalpass oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie, wie durch die Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen, oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Ausländer im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 der Qualifikationsrichtlinie gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens unter den Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen. Die Einreise ist aufgrund der vorgenannten Dokumentenlage für Drittausländer nach Artikel 21 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Verbindung mit dem Schengener Grenzkodex ohne Visum erlaubt. Die Befreiung von der Visumpflicht gilt bis zu 90 Tagen.

4. Beinhaltet der genannte Bericht des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration des BMI die Einschätzung, dass es aufgrund der Praxis der griechischen Behörden schon bald zu einem Anstieg der Zahlen von Asylernanträgen in Deutschland kommen könnte (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass ein deutlicher Anstieg der Sekundärmigration auf dem Luftweg aus Griechenland nach Deutschland besteht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- a) Wenn ja, wie viele anerkannte Flüchtlinge sind auf diesem Wege von Griechenland nach Deutschland gekommen (bitte anerkannte Flüchtlinge seit 2018 nach Monaten, Flughäfen, Landwegen etc., auf denen diese eingereist sind, auflisten)?
- b) Wenn ja, wie viele dieser Flüchtlinge haben in Deutschland erneut Asyl beantragt?
- c) Wenn ja, wie viele Verfahren sind diesbezüglich bereits beschieden worden, wie viele Ablehnungen gab es, und wie viele Verfahren sind diesbezüglich noch laufend?

Die Fragen 5a bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen keine validen statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

6. Welche Folgen (im Asylverfahren oder strafrechtlich) hat es für Asylbewerber nach gegenwärtiger Verwaltungspraxis, wenn sie als bereits in einem anderen EU-Staat anerkannte Flüchtlinge auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland kommen und vor der Landung die von dem EU-Staat, in dem sie als Flüchtlinge anerkannt worden sind, ausgestellten Dokumente vernichten?

Ein Asylantrag ist nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes (AsylG) grundsätzlich unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund des Fingerabdruckabgleichs und der Eurodac-Treffermeldung bekannt. Eine etwaige Vernichtung von Dokumenten hat hierauf keine Auswirkungen.

Inwieweit Straftatbestände durch eine Vernichtung der aus einem anderen EU-Staat ausgestellten Dokumente erfüllt sind, hängt stets vom Einzelfall ab.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Eurodac-Registrierung von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen nach deren Anerkennung von griechischen Behörden entweder gelöscht wird oder nicht mehr für andere EU-Staaten einsehbar ist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Wird ein internationaler Schutzstatus erteilt, veranlasst Griechenland eine entsprechende Markierung, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 Eurodac-VO für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffenden Person internationaler Schutz gewährt wurde, für einen Abgleich verfügbar gehalten wird.

8. Welche konkreten Schlüsse für ihr weiteres Handeln zieht die Bundesregierung aus diesem internen Bericht des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrams Illegale Migration?

Die Entwicklungen auf den migrationsrelevanten Routen werden intensiv beobachtet und mögliche Aus- und Folgewirkungen analysiert, um mit geeigneten Maßnahmen frühzeitig auf Lageveränderungen reagieren zu können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Welche konkreten Maßnahmen gegen diesen mutmaßlichen Asylmissbrauch (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) hat die Bundesregierung aufgrund des Berichts bereits ergriffen?

Die Bundesregierung macht sich die Wertung der Vorbemerkung nicht zu eigen.

Im Rahmen der sogenannten Vorverlagerungsstrategie führt die Bundespolizei Maßnahmen zur Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Einreise durch. Dies beinhaltet u. a. die Beratung und Unterstützung der griechischen Grenzbehörden sowie der betroffenen Fluggesellschaften in Bezug auf beispielsweise ge- oder verfälschte Urkunden, missbräuchlich genutzte Dokumente und gegebenenfalls hieraus resultierende Beförderungsausschlüsse.

Darüber hinaus führt die Bundespolizei an allen Binnengrenzen intensiviertere und verstärkte grenzpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung und zum Erkennen unerlaubter Einreisen und der Schleusungskriminalität durch.

